

der Diskussion über die Stellung der Kriminologie in der Juristenausbildung. Sie zeigt aber, dass örtlich und in den verschiedenen Bundesländern sehr unterschiedliche Folgerungen aus der Einführung von Schwerpunktgebieten gezogen werden. Aus wenigen Universitäten ist die Kriminologie bereits weitgehend verschwunden, oder sie läuft Gefahr, zum Anhängsel eines speziellen Strafrechtsgebiets, vor allem des Wirtschaftsstrafrechts, zu werden.

Dennoch kann festgehalten werden: In der Mehrzahl der antwortenden Fakultäten und betroffenen Bundesländer bestehen Überlegungen, die der Kriminologie weiterhin einen gewichtigen Platz in der juristischen Ausbildung und Prüfung einräumen. Überwiegend soll die bisher bestehende Wahlfachgruppe Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug als Kern eines neuen Schwerpunktbereichs fungieren, ergänzt um bezugswissenschaftliche Fächer und/oder strafrechtspraktische Angebote und/oder Vertiefungsveranstaltungen zum materiellen Strafrecht und Strafvollzugsrecht. Welches Gewicht der Kriminologie in einem solchen Verbund zukommt, ist noch weitgehend offen. Zum Teil sind übergreifende Bezeichnungen oder Konzepte wie Kriminalwissenschaften, Strafrechtspflege oder Strafjustiz vorgesehen. Diese Bestrebungen erinnern an das Konzept der gesamten Strafrechtswissenschaft (Franz von Liszt) und knüpfen an die US-amerikanische Konzeption eines Studienfachs »Criminal Justice« an; zugleich tragen sie der vom Reformgesetzgeber intendierten Anwendungsorientierung Rechnung.

Die wissenschaftliche Vereinigung deutscher, österreichischer und schweizerischer Kriminologen (NKG) unterstützt nachhaltig die Bestrebungen, der Kriminologie eine wichtige Position in der Juristenausbildung zu sichern. Sie appelliert zugleich an diejenigen juristischen Fakultäten und Fachbereiche, die in Zukunft von Kriminologie absehen wollen, zu bedenken, dass auch das Strafrecht einer empirischen Grundlegung bedarf. Denn »Strafrecht ohne Kriminologie ist blind« (Hans-Heinrich Jescheck).

Prof. Dr. Jörg-Martin Jehle leitet die Abteilung Kriminologie an der Universität Göttingen, PD Dr. Axel Dessecker ist dort wissenschaftlicher Assistent.

\* Im Auftrag der Neuen Kriminologischen Gesellschaft (NKG)

## Ende der *Zweispurigkeit* durch nachträgliche *Sicherungsverwahrung*?

■ **Monika Frommel**

In Heft 4/2002 der *Neuen Kriminalpolitik* kritisierte *Michael Alex* die neue Regelung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung, da sie einerseits den populistischen Forderungen einiger Länder zur nachträglichen Verwahrung erst während des Vollzugs als »gefährlich« erkannter Straftäter weitgehend nachkomme, andererseits die Absicht, polizeirechtlichen Lösungen und problematischen Unterbringungsgesetzen der Bundesländer einen Riegel vorzuschieben, nicht erfülle. Darauf antwortet *Monika Frommel* mit diesem Beitrag und bezeichnet die skizzierte Position als »leere Polemik«.

Am 23. 04. 2002 entschied das OLG Naumburg in einem exemplarischen Fall die bislang strittige Frage, ob die Länder überhaupt eine Gesetzgebungskompetenz für eine nachträgliche Sicherungsverwahrung haben. Es folgte der Ansicht von Peglau (ZRP 2000, 147), einem Mitarbeiter des Justizministeriums, das bereits 1999 an den Justizminister des Landes Baden-Württemberg, Goll, geschrieben hatte, die Länder könnten aus Anlass der aktuellen Gefährlichkeit eines Straftatlassenen zur Gefahrenabwehr tätig werden. Daher legte es die Frage nicht dem Bundesverfassungsgericht vor (mitgeteilt von Michael Alex, Strafverteidiger 9/2002, 496). Kinzig u.a. halten diese Doktrin für verfassungswidrig, konnten sich aber im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages mit ihrer Sicht nicht durchsetzen (Protokoll der Sitzung vom 17.04.2002 zum Gesetzesentwurf über die Einführung einer vorbehaltenen Sicherungsverwahrung, vgl. ferner denselben, Strafverteidiger 9/2002, 500).

Die Sicherungsverwahrung ist nun einmal keine Strafe (tatschuldangemessene Reaktion auf eine Straftat), sondern eine der Sache nach polizeiliche Maßnahme der Gefahrenabwehr, die – wegen der Zweispurigkeit des überkommenen deutschen Sanktionensystems – aus guten, vorwiegend praktischen, aber auch rechtsstaatlichen Gründen von einem Strafgericht im Zusammenhang mit der Ahndung der Anlasstat verhängt wird.

Der Bund hat mit der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung in § 66 a StGB nun von seinem konkurrierenden Gesetzgebungsrecht Gebrauch gemacht und damit entweder die Zuständigkeit der Länder verdrängt oder erstmalig eine Rechtsgrundlage geschaffen (so *Pieroth JZ* 19/2002, 922). Das neue Recht ist seit dem 28.08.2002 in Kraft, so dass es neben den von *Kinzig* berichteten Übergangsfällen (zwei in Bayern, ein oder zwei Fälle in Sachsen-Anhalt) allenfalls noch den einen oder anderen Übergangsfälle geben wird. Nur bei diesen stellt sich die – praktisch bald überholte – Frage nach der Rechtsgrundlage des Landesrechts, denn für die Zukunft wird sich die Doktrin durchsetzen, dass § 66 a StGB (vorbehaltene Sicherungsverwahrung) jedenfalls den Ländern die (ohnehin unstrittene) Kompetenz zu entsprechenden Landespolizeigesetzen genommen hat (zu den Begründungsvarianten vgl. *Pieroth* a.a.O.).

Es wäre allerdings verwunderlich, wenn einige CDU-regierte Länder die Chance für Polemik nicht wahrnehmen würden und ohne Not von ihrer früher vertretenen Rechtsansicht abrücken würden. Niemand hat erwartet, dass sie nicht behaupten werden, die Unterbringungsgesetze der Länder hätten mit dem zweispurigen System nicht zu tun, so dass auch die neue Rechtslage an der Gültigkeit der Unterbringungsgesetze nichts ändere. Derartige föderale Machtkämpfe liegen nach so viel Ungeschicklichkeit seitens des Bundesjustizministeriums im September 1999 nahe. Aber mit

dem mittlerweile in Kraft getretenen Bundesgesetz lässt sich mit sehr viel mehr Aussicht auf Erfolg die in meinen Augen richtige Meinung durchsetzen, dass seit dem 28.08.02 nicht die Länder, sondern die Strafjustiz über die Unterbringung gefährlicher Strafgefangener nach Verbüßung der Straftat zu entscheiden hat. Mag sein, dass die JVA Naumburg noch einen Fall präsentiert und das LG Halle die Unterbringung nach dem Landespolizeigesetz bestätigen wird. Mag sein, dass das OLG Naumburg auch künftig einen solchen Beschluss absegnen wird. Dann aber stellt sich die Frage der Erfolgsaussicht einer Verfassungsbeschwerde des Betroffenen, die in der Vergangenheit eher mäßig war. Statt Polemik hätte ich mir gewünscht, dass *Michael Alex* diese verfassungsrechtlichen Fragen darlegt und sich Rückendeckung holt. In Schleswig-Holstein etwa, um ein Bundesland zu nennen, das bisher nicht durch die von ihm gezeigte »Sicherheits hysterie« aufgefallen ist, wurde der jüngste Fall der Ermordung eines jungen Mädchens in Neumünster nicht einmal von der CDU zum Anlass genommen, ein entsprechendes Landespolizeigesetz mit Nachdruck zu fordern (eingebracht hatte die CDU zwar einen solchen Entwurf, aber schon die Öffentlichkeitsarbeit unterblieb). Offenbar können Liberale wie Konservative mit der neuen bundesrechtlichen Regelung leben. Dieser Konsens, den als »Paradigmenwechsel« im Strafrecht zu denunzieren verfehlt ist, nimmt das legitime Sicherheitsinteresse potentieller Opfer ernst und schärft die Instrumente zur möglichst frühen prognostischen Begutachtung auffälliger Straftäter. Ein Sexualmörder ist in aller Regel kein Ersttäter, so dass ein professioneller Umgang mit derartig seltenen, aber gravierenden Risiken gelernt werden kann. Dazu gehört auch die adäquate Sicherung. Auch bei jugendlichen und Heranwachsenden sollten keine Denkverbote erteilt werden. Ich kann es nicht beurteilen, ob der zur Zeit zulässige Umweg über die Kinder- und Jugendpsychiatrie sinnvoll ist. Aber genau aus diesem Grunde sollte man sich einen realistischen Blick auf die in Kauf genommenen Gefährdungen leisten und leere Polemik vermeiden.

Prof. Dr. Monika Frommel ist Direktorin des Instituts für Sanktionsrecht und Kriminologie an der Universität Kiel und Mitherausgeberin dieser Zeitschrift